

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tauch-Sport-Club Langenberg e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Velbert-Langenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Im Verein wird der Tauchsport betrieben. Bindungen und Bestrebungen konfessioneller, politischer und wirtschaftlicher Art werden abgelehnt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO 1977)“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Alter, Konfession, politische oder weltanschauliche Einstellung, Rasse, Beruf und Stand werden.
2. Die Mitgliedschaft wird unterteilt in
  - a) aktive Mitgliedschaft,
  - b) jugendliche Mitgliedschaft
  - c) passive Mitgliedschaft
  - d) fördernde Mitgliedschaft
  - e) Ehrenmitgliedschaft
3. Jugendliche Mitglieder dürfen nicht älter als 17 Jahre sein.
4. Passive Mitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein.
5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch finanziellen oder materiellen Einsatz den Club unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich wegen hervorragender Verdienste um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus. Dieses Gesuch muss Angaben zur Person, zum Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten und ferner die Angabe, welche Mitgliedschaft angestrebt wird.
2. Über Aufnahmegesuche entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Mit der Mitgliedschaft wird ein Stimmrecht erworben. Das Stimmrecht kann nur von volljährigen aktiven Mitgliedern ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der geschäftsführende Vorstand kann das Stimmrecht aberkennen, wenn zum Zeitpunkt der Stimmabgabe der laufende Vereinsbeitrag nicht bezahlt worden ist.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, seine aktive Mitgliedschaft in eine passive umwandeln zu lassen. Voraussetzung hierfür ist ein an den geschäftsführenden Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag, der bis spätestens zum 30.09. eines Jahres eingegangen sein muss. Die Entscheidung über die Umwandlung trifft der Vorstand. Der Antrag muss die gewünschte Zeitdauer enthalten. Die Umwandlung ist erst wirksam, wenn der Geschäftsführende Vorstand sie genehmigt hat. Wird der Antrag abgelehnt, hat das Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, uns zwar innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes. Bei Annahme des Antrages gilt die Umwandlung für das folgende Vereinsjahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Der Ausschluss kann vom geschäftsführenden Vorstand nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung bis zum 31.10. des Kalenderjahres den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschließungsgründen gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

1. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden der jeweiligen Wirtschaftslage angepasst und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Aufnahmegebühr wird nach Genehmigung des Aufnahmegesuches zur Zahlung fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr ist bei bestehender Mitgliedschaft ¼-jährlich, ½-jährlich oder in einer Summe im Voraus zu entrichten.
4. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages wird die Mitgliedschaft begründet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand.Geschäftsführender Vorstand erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
2.
  - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
  - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Sportleiter, dem Jugendleiter, dem Materialleiter und dem Schriftführer.
  - c) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen und ablösen.

3. a) Der geschäftsführende Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, wobei der Präsident und der Schatzmeister in der ersten Wahlperiode auf drei Jahre im Amt bleiben. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nur aktive Mitglieder gewählt werden.  
b) Der erweiterte Vorstand wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt und in das Amt eingetreten ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
5. Der Gesamtvorstand wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Präsidenten beantragt oder der geschäftsführende Vorstand dies für erforderlich erachtet.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird geleitet vom Präsidenten oder Vizepräsidenten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes soweit dies erforderlich ist.
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen. Wahlen sind grundsätzlich geheim; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Wahl. Bei Abstimmungen über die Angelegenheiten nach § 8, Abs. 6, Ziffer b, c, d und f sind die hiervon betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderung müssen mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

9. Anträge können von allen ordentlichen Mitgliedern und Vereinsorganen gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen sind.
10. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt dadurch, dass ein Protokoll zu fertigen ist, das vom Präsidenten und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Finanzierung, Kassen- und Rechnungswesen des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren, Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Verfügungen über das Vereinsvermögen können nur durch den geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zur prüfen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Sie haben darüber hinaus das Recht, unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung sowie bei Aufgabe des Vereins erfolgt keine Rückzahlung an Mitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Langenberg. Das Vermögen ist von der DLRG Langenberg ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### **§ 10 Haftung**

1. Die Beteiligung an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Clubs sowie das Benutzen evtl. Anlagen und Geräte desselben erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes oder Gastes. Der TSC Langenberg lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich selbst oder seine Mitglieder ab.
2. Aus Gründen der Sicherheit hat sich jeder Teilnehmer an aktiven Sport seine Sporttauchertauglichkeit jährlich durch ärztliche Untersuchung bescheinigen zu lassen.
3. Bei Beschädigung oder Zerstörung von Gerät oder Eigentum des TSC Langenberg wird bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten vom Schädiger Ersatz gefordert. In allen Fällen von Beschädigung oder Zerstörung wird die Beteiligung des Schädigers an den Unkosten, die durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstehen, vom Vorstand festgelegt.

### **§ 11 Sonstiges**

Für die Durchführung des Vereinssportbetriebes ist die Sportordnung maßgebend.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.  
Velbert-Langenberg, den 16.01.1987